

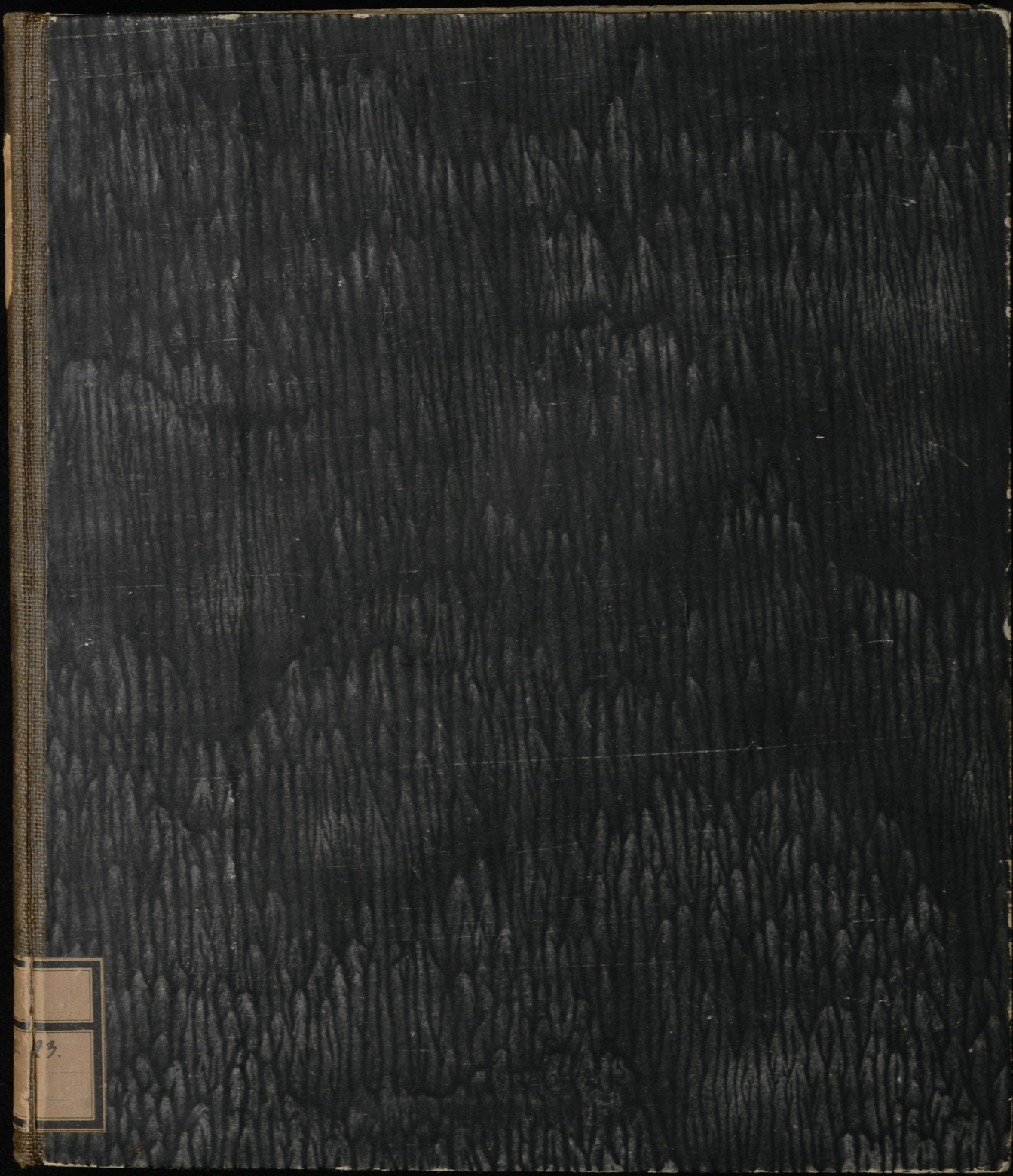
**Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigste Confirmation sampt Friederichstädtische
Feuer-Verordnung und deren Cassa : [Geschehen Friedrichstadt/ den 30ten Junii
Anno 1698.]**

[S.l.], [1698]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828633231>

Druck Freier  Zugang





23.

Tf. 1250 (1) bis ²²(23).
7 Holz/Blätter.

Chro Hoch = Fürstl. Durchl.
gnädigste

CONFIRMATION

sampt

Friederichstädtische

Neuer = Verordnung

und deren

CASSA.

von
30 Juny 1698

F. J.

Im Jahr 1798

ausgegeben

CONFIRMATION

Samt

Bestätigung

des

in

CASSA

Handwritten signature and date
1798

Wir Friederich

von Gottes Gnaden / Erbe zu Nor-
wegen / Herzog zu Schleswig Holstein /
Stormarn und der Dithmarschen / Graf zu Olden-
burg und Delmenhorst. Ich kundt und beken-
nen hiemit für Uns und Unsere Nachkommen an
der Regierung / was massen Uns Burger-Meister
und Rath Unserer Stadt Friedrichstadt unterthä-
nigst zu vernehmen gegeben / gestalten sie auff ge-
ziemendes Ansuchen verschiedener Bürger daselbst
veranlasset / nach dem Exempel anderer Benach-
bahrten ein Brandt-Ordnung biß zu Unserer gnä-
digst genähmigung entworffen / allermassen sie Uns
dieselbige unterthänigst vorzeigen lassen / mit ge-
horsambster Bitte / Wir selbige in Gnaden zu Con-
firmiren und zubestätigen geruben wolten.

Wann Wir nun selbigen entwurff *revidiren*
lassen / und darauff solche Brandt-Ordnung in
Ihren 14. *Articulen* also wie sie unter den Stadt
Insiegel alhier bey geschlossen ist in Gnaden *ap-
probiret*.

Als

Also Confirmiren und bestatigen Wir diesel-
be hienit in allen ihren Punkten und Einhalt.
Derogestalt und also / daß es dabey allerdings
sein bewenden haben / dieselbe demnach von Burge-
meister und Rath Unserer Friedrichstadt zum
Stande gebracht und von denenselben darüber
nachdrücklich gehalten werden solle. Urfundlich
Unseres vorgedrucktten Insigels / gegeben auff
Unserm Schlosse Gottorff / den 29^{ten} Julii Anno 1698.

LS. Friederich.

H. Brammer.



Friederichstädtische
Feuer = Verordnung

und deren

CASSA.



Nachdem die Erfahrung bezeugt wie durch Brandtschaden vielen Städten und deren Einwohnern grosse Schade zugefüget worden / also daß daferne denen Nothleidenden von denen übrigen welche solche Gefahr nicht betroffen kein Zuschub solte geschehen / dieselbe genöthiget sein dürfften ihre dergestalt verlorrne Häuser zum mercklichen Abbruch des gemeinen Besten liegen zu lassen / da sonsten durch deren Beytrag und Hülffe sie im Stande gesetzt selbige wieder aufzubauen / davon der Stadt gerecht zu

A 3

wer-

werden / und mit denen andern die bürgerliche
Onera abzutragen. So haben Burger-Mei-
 stere und Rath tragenden Ambsshalber und
 umb gute Polices zu befodern vornöbtig er-
 messen / eine gewisse Brandt-Ordnung zuma-
 chen / und *Publiciren* zulassen / welche im folgen-
 den *Articulen* bestehet.

I.

Erstlich können und mögen alle und jede
 so wol aus dem Rath / als welcher sich insge-
 sambt in diese Ordnung mit begiebt / als der
 Bürgerschaft und sämpfliche Einwohner und
 Besißere der Häuser in Friedrichstadt / ohne
 unterscheid ihre Häusere und Wohnungen in
 die Feur-Ordnung lassen ein einschreiben.

2.

Alle Eigenthümer sollen bey Antretung
 derselben schuldig sein ein *quart risico* ihrer Er-
 ben zulauffen / und alsdann ihre Häuser oder
 Erben / so auff eine gewisse *Summe* von denen
 unten benannten *Deputirten* zur Feur - *Cassa*
taxiret, ein Zeichen zulassen / und von jeden
 eingeschriebenen Einbundert Marck Lübisck
 der gemeinen *Cassa* anfänglich zwey Schilling
 Lübisck zuerlegen.

3. Sol.

3.

Sollen alle und jede eingeschriebene/zu Unterhaltung der Gemeinen Feuer-Cassa, alle Jahr einen Schilling Lübisck/ von jeden eingezzeichneten hundert Marcken Lübisck/ auff einen gewissen Tag einbringen.

4.

Wann einer ein Haus/nach erhaltner Confirmation einzeichnen lassen will / welches er gekauft/ ererbet so nicht mit in dieser Brandt-Ordnung ist/oder von neuen erbauet/ und Beliebung hat/ selbiges in die Brandt-Ordnung mit einzeichnen zulassen/ der soll dafür der Cassa, von jede einhundert Marcken Lübisck/ acht Schilling zuerlegen schuldig sein.

5.

Dafern aber ein Haus/ ererbet oder erkaufft/ so in dieser Brandt-Ordnung stehet/ und er es/ innerhalb drey Monath nicht auff seinen Nahmen in diese Ordnung einschreiben läffet/ derselbe soll im Unglücksfall/ von Feuers-Brunst aus der Feuer-Ordnungs Cassa, nichts zu genieffen haben.

6.

Solte jemanden ein Unglück wegen Feu-
ers

ers Brunst (welches Gott gnädiglich verhüte) begegnen/das sein Haus oder Güter gänzlich in die Asche geleget würde / und solches in diese Feuer-Ordnung geschrieben wäre / so soll er die *Summam* aus der Feuer-Ordnungs-*Cassa* zu genießsen haben/ so hoch sein Haus oder Erbe eingeschrieben ist/ und solches ihm innerhalb sechs Wochen bezahlet/ jedoch daß er gnugsahme Sicherheit gebe/ daß solches Geld würcklich/zum Bau solle angewendet werden.

7.

Wann aber der Schade (welches Gott gnädiglich verhüten wolle) so groß wäre / daß bey *Cassa* nicht so viel Geld verhanden / den Schaden zuerstaten/ so sollen alle Interessenten schuldig sein/ von jeden eingezeichneten einhundert Marck Lübisck / so viel die Noth erfordert/ es sey 2. 4. 8. 12. Schilling oder mehr/ innerhalb 14. Tagen zu bezahlen / würde aber jemand sein einschreibung Geld/ oder jährliche Zulage/ und was sonst dieser wegen an Geld ihm zu bezahlen beikommt/ innerhalb die dazu determinirte Zeit nicht bezahlen/ so unterwirfft sich ein jeder/ ohne Gerichtliche Anforderung/ der *Parat Execution* und sollen die zur Feuer-*Cassa* Deputirte macht haben/



(0)



Haben selbige wann es zuvor den Vorkhalten-
den Burge-Meister *notificiret* worden / jedoch
ohne *Executions*-Gebühr zuverrichten.

8.

Solte einem sein Haus durch Feuers-Brunst
beschädiget werden / so soll der Schade durch die
Deputirte, mit Zuziehung einiger dazu Beendig-
ten Zimmer-und Mauerleuten *taxiret*, und als
dann der Schade auß der Feuer-Ordnungs-
Cassa bezahlet werden / wie es dann auch ebener
massen / mit denen / so auff gut befinden von
denen *Deputirten*, und zuhülff genommenen Zim-
mer-und Mauerleuten / zum gemeinen Besten
abgebrochenen Häusern / so in dieser Brandt-
Ordnung stehen / soll gehalten und sie denen
abgebrochenen gleich geachtet werden.

9.

Soll jährlich von denen dazu verordneten
Deputirten alle Häuser so in diese Brandt-Ord-
nung stehen besichtiget / und nach deren Befin-
dung / nachdem dieselben verbessert oder ver-
ringert / in der Ordnungs- Beliebung höher
oder geringer angelehet werden.

10.

Die Verordnete dieser Ordnung sollen ab-
B
temahl

Itemahl/ sein zwey auß E. E. Rath / Zwen von
denen *Deputirten* Bürgern / und dennoch Vier
andere Bürger / welche dann nicht länger als
nur Zwen Jahr dabey bleiben dürfen/da dann
andere an ihre Stelle/ als auß jedem *Collegio*
respectivè Zwen und Vier wiederumb erwahlet
werden sollen / also und dergestalt / daß dem
Rath auß denen *Deputirten* Vier und auß der
Bürgerschaft Acht Personen zu *presentiren*
sein / auß welchen derselbe die folgende *Deputir-*
tirte mag ernennen/ vor welchen neuen *Deputir-*
ten die abgehende Ihre geführete Rechnung
sollen ablegen und *quitiret* werden.

II.

Soll bey allen diesen Brandt. Ordnungs
Zusammen-Kunfften / ein jedweder für sein ei-
gen Geld zehren / damit die *Cassa* nicht ver-
schwächet werde.

12.

Soll auch zu dieter *Cassa*, so an einem ge-
wissen Obrte/ auß dem Rath-Hause verwahret
werden/ sollen drey Schlöffer seyn/ deren Schlüs-
sel einer von E. E. Rath / der ander einer von
denen *Deputirten* / der dritter einer auß der
Bürgerschaft verwahrlich behalten soll.

13. Was

Was die Geräthschaffen / so zu retten
 und löschen von nöthen betrifft / imgleichen
 wie die Arbeits-Leute ohne unterscheid bey
 auffgehenden Feuers-Brunst sich zu verhal-
 ten / selbiges zu retten und zu löschen / auch
 was sonst dabey in acht zu nehmen / und
 wie die *Inspection* über das Feuer-Geräth / wie
 auch in der Einwohner und Bürger Häuser
 nothwendig geschehen müsse / solches alles
 soll nach hiesigem Stadt-Recht / von Brandt
 und was daran *dependiret* / wie pag. 34. Tit. 12.
 und denen darinnen von Bürger- Meistern
 und Rath gestelleten / und de Anno 1633. den
 20^{ten} Martij, von unsern gnädigsten Landes-
 Fürsten und Herrn in Gott ruhenden Sehl-
 Herrn Groß-Vattern / gloriwürdigsten Anden-
 ckens / gnädigst *Confirmirten Articulu* und *Puncten*
 getreulich nachgelebet und gehandhabet wer-
 den.

Schließlich soll über obengesetzte *Puncten*
 die

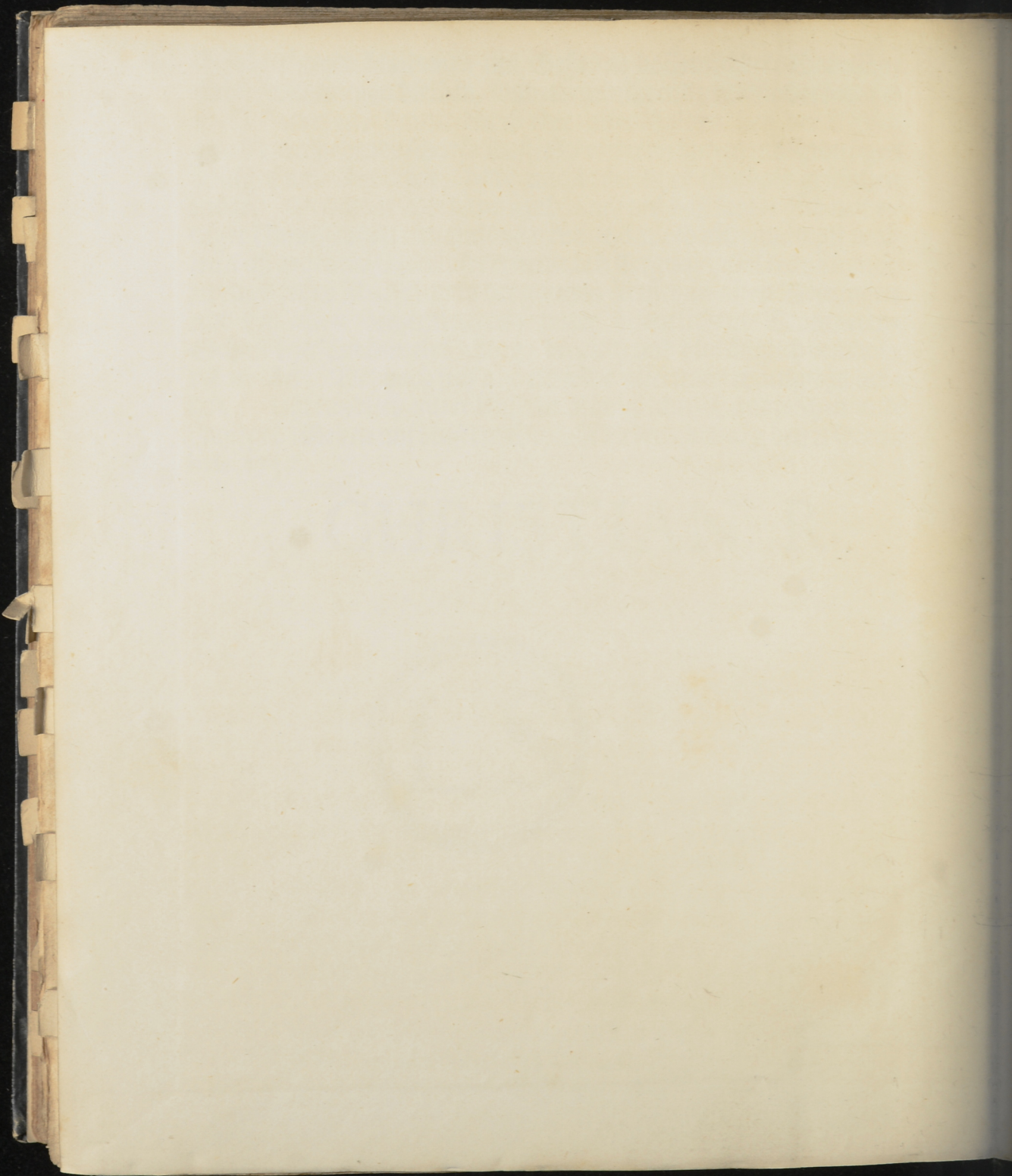
die Confirmation, von Ihro Hochfürstl. Durchl.
unsern gnädigsten Fürsten und Herrn/ unter-
thänigst gesucht werden. Urkundlich der
Stadt Insigel. Geschehen Friedrichstadt/
den 30^{ten} Junii Anno 1698.

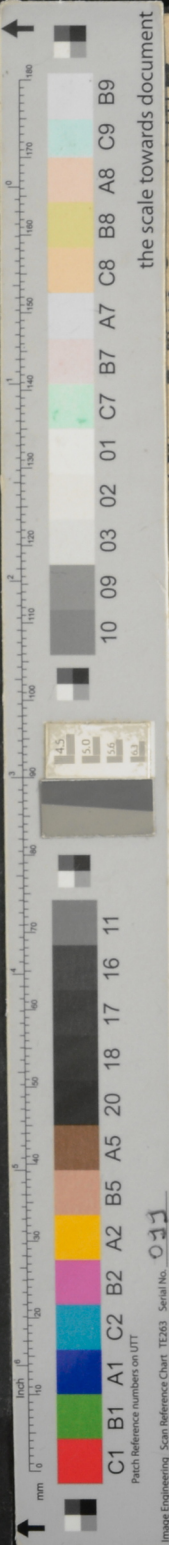


Prod. Gottorff/ den 25^{ten} Julii.
1698.

Exhibit, Friedrichstadt/den 31. Julii
1698.

Publicat, Friedrichstadt/ den 2^{ten} August.
1698.





Todes-Straffe, ohne Ansehen der Person, und
Exception, oder was für Ursache jemand auch vor-
ausbleiblich unterworfen seyn; Diejenigen aber,
muthwilligen Balgen und Duelliren ums Leben
er nachgehends besagter massen, zur Todes-Straffe
en mögten, von des Scharfrichters Knechten, nach
rdentlicher Gerichts-Stelle hingeschleppt, und allda
algen eingescharrt werden sollen. Gleich dann auch
sich in solchen Fällen zum Ausfordern und Secondi-
cher massen gebrauchen lassen, gleicher Strafe unter-
sollen. Und da Wir nun so viel mehr gerechte Ur-
solchem schädlichen und unchristlichen Unwesen Ein-
nachdemahl in Unserm Kriegs- Articul, Gesetze
ungen, zulänglich versehen, daß einem jeden, welchem
et, es bestehe in Worten oder Wercken, wiederfähret,
lichen Weg Rechts, zu Salvirung seiner Ehre und
ths, rechtliche Satisfaction erlangen, mithin den
Schaden, so Unserm Dienst, durch das liederliche Bal-
liren zugefüget wird, sowohl als der Gefahr, darin
antzen, sich in Ansehung des Verlustes ihrer ewigen
wiß stürzen, vorgebogen werden kan; Als ist hitemit
ädigster Wille und Befehl, daß alle und jede, die Uns
Dienst verpflichtet, und zu Unserer Armee gehörig,
bis zum Niedrigsten / sich nach dieser Unserer Aller-
erordnung allerunterthänigst und gehorsamst rich-
des ordentlichen Rechts gebrauchen, des erwehnten
und unchristlichen muthwilligen Balgens und Duell-
halten / so lieb ihnen ist Unsere Höchste Ungnade,
usbleiblichen Erfolg der jetzt angedroheten Straffe,
Gebieten und befehlen anben, Unseren das Com-
ilitair - Etats führenden Generals - Personen und
ten Unserer Bestungen / auch sämtlichen Chefs dereit
hitemit Allergnädigst, daß sie nicht allein in allen der-
instig etwa begebenden Fällen, mit allem Ernst dar-
ondern auch übrigen sich äusserst angelegen seyn las-
diesem Fall unter der Hand vorgehende und sonder
X 2 Erfolg